



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

04.08.1988 - Drucksache 12/237

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Bericht 1988

über die Prüfung der
Haushalts- und Wirtschaftsführung
und der
Haushaltsrechnung 1986

**Freie Hansestadt Bremen
(Land)**

Abkürzungsverzeichnis

ASTA	Allgemeiner Studentenausschuß
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremHG	Bremisches Hochschulgesetz
Hj.	Haushaltsjahr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LPG	Landespflegegeldgesetz
LNVO	Verordnung zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung der Lehrenden an den Hochschulen
LVVO	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen
LVSt	Lehrveranstaltungsstunden
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
Tz.	Textzahl
VOB/A	Verdingungsordnung für Bauleistungen/ Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe
VV	Verwaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

I. Vorbemerkungen	
1. Gegenstand des Berichts	1—3
2. Entlastung für das Haushaltsjahr 1985	4
3. Rechnung des Rechnungshofs	5
II. Entwicklung der Haushaltslage	6
1. Schulden	7
2. Verhältnis der Schulden und Zinsen zu den Steuern	8—10
3. Grafiken zur Haushaltslage von Land und Stadt	11—14
4. Personalausgaben	15—17
III. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan)	18—21
IV. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	22
2. Form und Gliederung	23
3. Übereinstimmung zwischen der Haushaltsrechnung und den Büchern (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO)	24
4. Rechnungsmäßiges Jahresergebnis	25
5. Einnahmereste	26
6. Ausgabereste	27
7. Haushaltsüberschreitungen	28—30
8. Aufnahme von Krediten	31—34
V. Allgemeine Prüfungsergebnisse	
Unterrichtung des Rechnungshofs	35
Bremisches Gebührenhandbuch	36
VI. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Bildung, Wissenschaft und Kunst	
Einhaltung der Lehrverpflichtung durch die Lehrenden der Hochschulen	37—45
Bauwesen	
0270/760 „Baumaßnahmen für die Universität“	
Einsatz von Generalunternehmern	46—48
Jugend und Soziales	
0401 „Allgemeine Bewilligungen für Soziales“	
Aufwendungen nach dem Landespflegegeldgesetz	49—50

	Textzahl
Gesundheit und Sport	
0532 „Staatliches Veterinäramt Bremen“	
Gebühren für amstierärztliche Tätigkeiten	51—52
Finanzen	
0970 „Steuern“	53—72
0972 „Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden“	
Zuweisungen und Kostenerstattungen	73—74
0980 „Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen“	
Erhebung von Bürgschaftsentgelten	75—78
VII. Vermögen und Schulden	
1. Vermögensnachweis	79
2. Bürgschaften und Garantien	80—81
VIII. Sonderprüfungen	
Überwachung des Staatsschuldbuches	82
IX. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit	
1. Allgemeines	83
2. Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen am 31. Dezember 1986	84
3. Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen Bremens	85—87
X. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts	
Studentenschaft der Universität Bremen	88—90

Anlage: Übersicht über die Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen

I. Vorbemerkungen

1. Gegenstand des Berichts

- 1 Der Rechnungshof hat gemäß § 88 Abs. 1 LHO den Auftrag, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe zu prüfen und zu überwachen. Das Ergebnis seiner Prüfung faßt er jährlich für die Bürgerschaft in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft und dem Senat zuleitet (§ 97 Abs. 1 LHO).

Der hiermit erstattete Bericht des Jahres 1988 enthält das Ergebnis der im wesentlichen im Geschäftsjahr 1987/88 durchgeführten Prüfungen. Er dient der Bürgerschaft (Landtag) insbesondere als Grundlage für die Beschlußfassung über die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung 1986.

- 2 In den Bericht wurden jedoch nicht nur Bemerkungen zum Haushaltsjahr 1986, sondern gemäß § 97 Abs. 5 LHO auch Feststellungen über spätere und frühere Haushaltsjahre aufgenommen.

Zwangsläufig mußte der Rechnungshof wiederum die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Abs. 2 LHO); dies führte, wie auch die Verlagerung der Schwerpunkte bei der Rechnungsprüfung, dazu, daß über einige Verwaltungen umfassender, über andere dagegen weniger oder gar nicht berichtet wird.

Es liegt in der durch Gesetz bestimmten Eigenart der Aufgaben des Rechnungshofs, daß die in seinen jährlichen Berichten enthaltenen Wahrnehmungen, Feststellungen und Beurteilungen hauptsächlich nur in der Aufdeckung von Fehlern und Beanstandungen zum Ausdruck kommen.

- 3 Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung 1986 der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) wird in einem gesonderten Bericht dargestellt.

2. Entlastung für das Haushaltsjahr 1985

- 4 Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Senat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 LHO für das Haushaltsjahr 1985 in ihrer Sitzung am 18. März 1988 Entlastung erteilt.

3. Rechnung des Rechnungshofs

- 5 Die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofs obliegt nach § 101 LHO der Bürgerschaft. Sie hat die Prüfung ihrem ständigen Rechnungsprüfungsausschuß übertragen, der seinen Bericht mit dem Antrag auf Entlastung des Rechnungshofs am 29. Januar 1988 der Bürgerschaft vorlegte. Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Rechnungshof wegen der Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1986 am 18. März 1988 Entlastung erteilt.

II. Entwicklung der Haushaltslage

- 6 Die ungünstige Entwicklung der Haushaltslage hat sich auch in den Jahren 1986 und 1987 fortgesetzt.

1. Schulden

- 7 Die Schulden des Landes sind trotz der höheren Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen (von 1986 nach 1987 rd. 310 Mio. DM) wiederum stark gestiegen. Sie erreichten zum Jahresende 1987 fast 10 Milliarden DM.

Jahr	Land		nachrichtlich: Land und Stadt zusammen	
	Schuldenstand am Jahresende TDM ¹⁾	Netto-Kredit- aufnahme TDM	Schuldenstand am Jahresende TDM ¹⁾	Netto-Kredit- aufnahme TDM
1975	1 649 061	461 982	2 387 801	591 589
1980	4 016 393	676 295	5 344 795	716 745
1982	5 495 548	779 179	6 819 548	732 446
1983	6 433 090	937 819	7 604 131	785 036
1984	7 264 457	831 445	8 298 949	694 896
1985	8 198 223	933 648	9 135 876	836 808
1986	9 078 450	880 234	10 052 085	916 216
1987	9 933 173	854 743	10 782 843	730 779

¹⁾ Hier sind auch sonstige Zu- und Abgänge erfaßt.

2. Verhältnis der Schulden und Zinsen zu den Steuern

Das Verhältnis der Schulden ¹⁾ und Zinsausgaben ²⁾ zu den Steuern ³⁾ (letzteres ist die sogenannte Zins-Steuer-Quote) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Steuern TDM	Schulden TDM	Schulden zu Steuern %	Zinsen TDM	Zins-Steuer- Quote %
1975	1 209 261	1 649 061	136,37	97 846	8,09
1980	1 805 830	4 016 393	222,41	241 775	13,39
1982	1 868 555	5 495 548	294,11	392 751	21,02
1983	1 902 994	6 433 090	338,05	474 614	24,94
1984	1 999 513	7 264 457	363,31	520 254	26,02
1985	2 106 209	8 198 223	389,24	569 079	27,02
1986	2 199 712	9 078 450	412,71	619 733	28,17
1987	2 588 232	9 933 173	383,78	621 448	24,01

¹⁾ Stand der Schulden am jeweiligen Jahresende, soweit sie auf Geldaufnahme beruhen, die aufgrund von Ermächtigungen durch die Haushaltsgesetze getätigt wurden (ohne die Schulden gegenüber der Stadt Bremen und ohne die Kassenkredite). Nicht enthalten sind also Schulden, deren Rückzahlung durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt ist oder deren Rückzahlung nicht feststeht sowie die Ausgleichsforderungen, deren Tilgung zu 100 % und deren Zinsen zu 50 % vom Bund erstattet werden.

²⁾ Zinsen, Disagio und Kosten für die aufgeführten Schulden einschließlich der Zinsen für Kassenkredite. Nicht enthalten sind also Zinszahlungen an Dritte, die mit Zustimmung des Landes Darlehen aufgenommen haben und für die das Land die Zinslast ganz oder teilweise übernommen hat.

³⁾ Einschließlich der steuerähnlichen Abgaben und der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und den Ergänzungszuweisungen des Bundes.

Die Verbesserung des Verhältnisses der Schulden und Zinsausgaben zu den Einnahmen an Steuern ist fast ausschließlich auf die höheren Einnahmen zurückzuführen. Bei der Zins-Steuer-Quote wirkte sich die äußerst günstige Zinssituation auf dem Kapitalmarkt zusätzlich aus.

Nachrichtlich:

Bei zusammengefaßter Betrachtung von Land und Stadt ergibt sich nachfolgende Übersicht:

Jahr	Steuern ¹⁾ TDM	Schulden TDM	Schulden zu Steuern %	Zinsen TDM	Zins-Steuer- Quote %
1975	1 683 367	2 387 801	141,85	152 797	9,08
1980	2 471 204	5 344 795	216,28	337 553	13,66
1982	2 543 564	6 819 548	268,11	517 319	20,34
1983	2 590 368	7 604 131	293,55	592 456	22,87
1984	2 669 173	8 298 949	310,92	629 357	23,58
1985	2 866 811	9 135 876	318,68	661 197	23,06
1986	2 947 448	10 052 085	341,04	691 131	23,45
1987	3 330 739	10 782 843	323,74	682 064	20,48

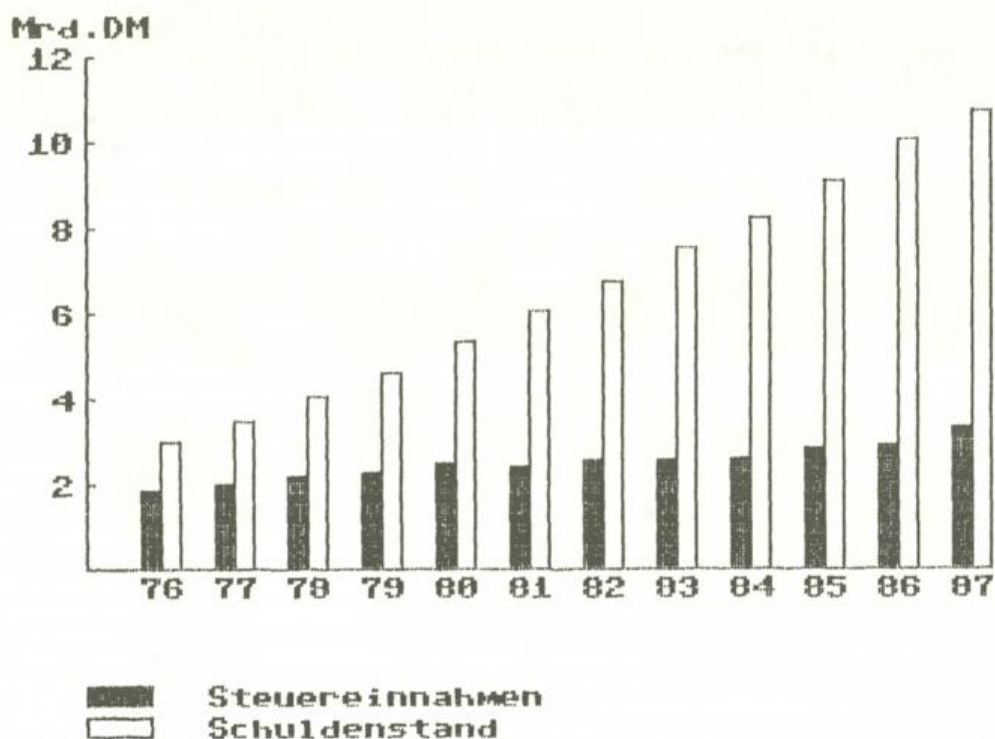
¹⁾ Hierin sind nicht enthalten die Einnahmen der Stadt nach dem bremischen Gesetz über Finanzaufweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Daher sind die angegebenen Beträge geringer als die Summe der Beträge in den Aufstellungen für die einzelnen Gebietskörperschaften.

3. Grafiken zur Haushaltslage von Land und Stadt

Zur Veranschaulichung der Haushaltslage dienen die nachfolgenden Grafiken, denen die zusammengefaßten Daten von Land und Stadt zugrunde liegen.

11

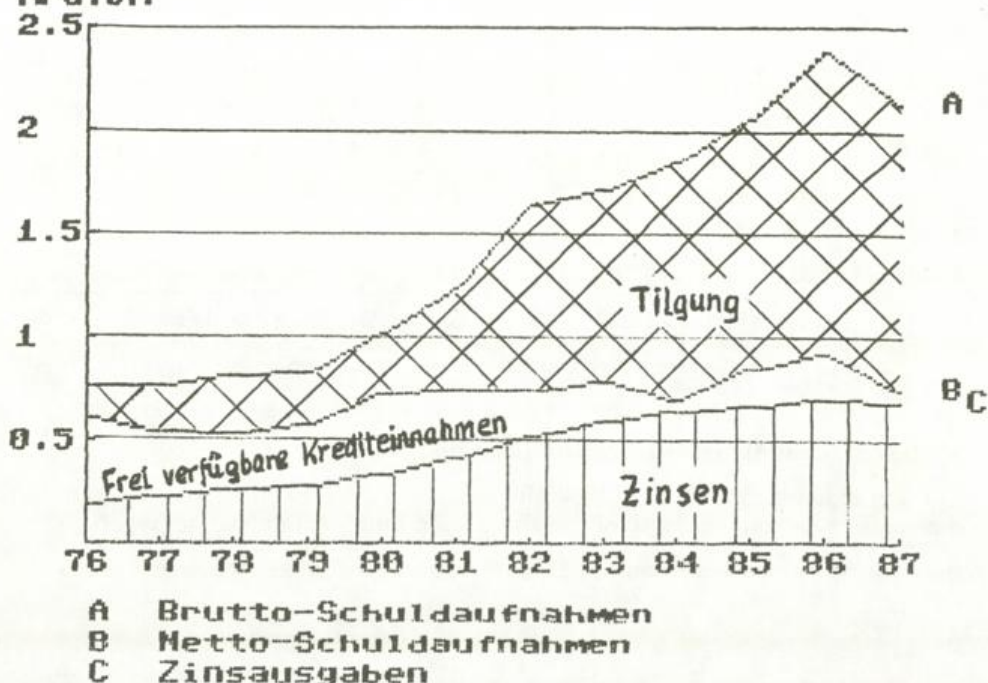
Darstellung der Entwicklung der Steuereinnahmen und des Schuldenstandes:



12

Darstellung der Entwicklung der Brutto- und Nettokreditaufnahme und der Zinsen (die karierte Fläche verdeutlicht die Tilgungsausgaben, die weiße Fläche zwischen B und C den nach Zahlung von Zinsen und Tilgung von der Bruttokreditaufnahme noch verfügbaren Betrag):

Mrd. DM

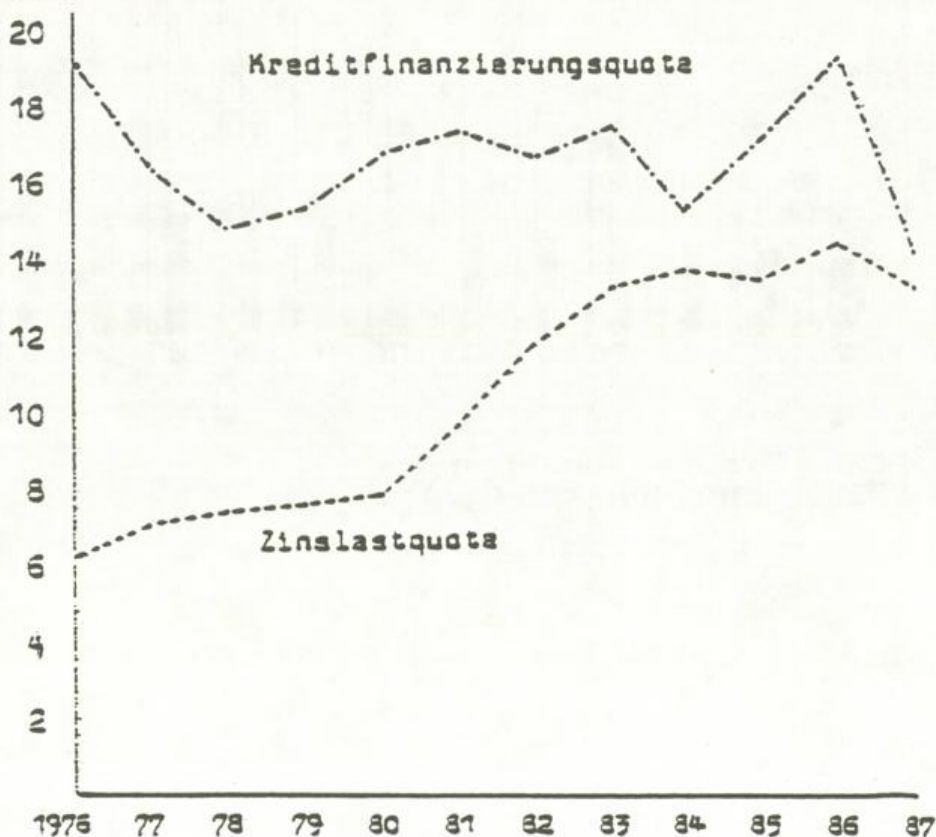


Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen sind in 1987 etwas zurückgegangen. Sie wurden jedoch fast in voller Höhe für den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) verbraucht.

13

Darstellung der Entwicklung der Zinslastquote und der Kreditfinanzierungsquote, also des Anteils der jährlichen Zinsausgaben und des Anteils der jährlichen Nettokreditaufnahme an den volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben:

v. %



Zusammenfassende Würdigung der Tabellen und Grafiken

- 14 Die Haushaltslage Bremens ist gekennzeichnet durch den ungebrochenen Trend zu beträchtlicher Neuverschuldung und den dadurch bedingten hohen Schuldenstand. Der Schuldendienst hierfür wird künftige Haushaltsjahre erheblich belasten, wobei berücksichtigt werden muß, daß mögliche Phasen wieder höherer Kapitalmarktzinsen diese Auswirkung noch verstärken können. Trotz der Verbesserung einiger Kennzahlen (Zins-Steuer-Quote, Zinslastquote, Kreditfinanzierungsquote) unterstreicht der Rechnungshof die Äußerung des Präsidenten des Senats in der Regierungserklärung vom 12. November 1987, daß „die finanzielle Lage Bremens weiter im hohen Maße besorgniserregend“ ist.

4. Personalausgaben

- 15 Die Personalausgaben für die aktiven Bediensteten und Versorgungsempfänger (Aktivitäts- und Versorgungsbezüge) sind 1987 im Vergleich zu den Vorjahren wieder stärker gestiegen, obwohl der Senat seinen Sparkurs auf dem Personalsektor, insbesondere den Einstellungsstopp, fortgeführt hat. Zusammengefaßt für Land und Stadt betrug die Steigerungsrate gegenüber 1986 3,4 %. Dabei lag die Zuwachsrate der Personalausgaben für die aktiven Bediensteten mit 3,0 % unter der linearen Tarif- und Besoldungserhöhung um 3,4 % ab 1. Januar 1987, was im wesentlichen durch Personaleinsparungen bedingt ist.

Für 1982 bis 1987 ist die Entwicklung der Personalausgaben einschließlich der jährlichen Steigerungsraten nachstehend tabellarisch dargestellt.

Jahr	Land TDM	Personalausgaben — Ist —		Veränderung gegenüber Vorjahr %
		Veränderung gegenüber Vorjahr %	nachrichtlich Land und Stadt TDM	
1982	651 443		1 745 395	
1983	664 838	+ 2,1	1 782 589	+ 2,1
1984	671 250	+ 1,0	1 780 417	— 0,1
1985	684 330	+ 1,9	1 813 061	+ 1,8
1986	701 574	+ 2,5	1 871 354	+ 3,2
1987	732 452	+ 4,4	1 934 298	+ 3,4

Hierzu ist anzumerken, daß

- in den Personalausgaben auch Zahlungen enthalten sind, die über Leertitel aufgrund von Haushaltsvermerken (z. B. in Höhe zweckgebundener Einnahmen, wie Drittmittel für Forschung) geleistet werden durften,
- in den Personalausgaben auch Ausgaben enthalten sind, die von anderen Stellen erstattet werden (z. B. von der Bundesanstalt für Arbeit),
- in den Personalausgaben aber nicht die der kommunalen Krankenhäuser und des Studentenwerks enthalten sind.

- 16 Werden die Personalausgaben aufgeschlüsselt in Aktivitäts- und Versorgungsbezüge, so ergibt sich, wie im einzelnen die folgende Übersicht zeigt, daß die Versorgungsbezüge erheblich größere Zuwachsraten aufweisen. Hierfür ist ursächlich die Zunahme der Anzahl der Versorgungsempfänger, die sich z. B. für Land und Stadt zusammen (einschließlich Studentenwerk und kommunale Krankenhäuser) von 6 827 im Jahre 1982 auf 7 448 Ende 1987, also um rd. 9,1 % erhöht hat.

Jahr	Land		nachrichtlich: Land und Stadt	
	Aktivitätsbezüge TDM	Versorgungsbezüge %	Aktivitätsbezüge TDM	Versorgungsbezüge %
1982	580 011	71 432	1 529 690	215 705
1983	589 889	+ 1,7	1 557 488	+ 1,8
1984	592 629	+ 0,5	1 533 660	— 1,5
1985	601 689	+ 1,5	1 554 511	+ 1,4
1986	613 693	+ 2,0	1 600 027	+ 2,9
1987	638 770	+ 4,1	1 648 611	+ 3,0
1982 bis 1987		+ 10,1		+ 32,4

Die Steigerungen der Personalausgaben bei den aktiven Bediensteten für sich genommen sind somit geringer als dies bei der Betrachtung der gesamten Personalausgaben zum Ausdruck kommt.

17

Mit der Entwicklung der Aktivitätsbezüge korrespondiert die in den Haushaltsgesetzen festgesetzte Zahl der Planstellen für Beamte und der Stellen für Angestellte und Arbeiter. Sie sind nachfolgend für die Haushaltsjahre 1986 bis 1988 dargestellt. Allerdings sind in diesen Zahlen anders als bei den Personalausgaben auch die Planstellen für Beamte der kommunalen Krankenhäuser und die Planstellen und Stellen des Studentenwerks enthalten.

	Zahl der Planstellen und Stellen				Unterschied zu 1987
	1986	1987	Unterschied zu 1986	1988	
Land	11 743	11 384	— 359	11 370	— 14
nachrichtlich					
Land und Stadt	35 916	29 561	— 6 355	29 134	— 427

Der ungewöhnlich hohe Rückgang um 6 355 Stellen von 1986 auf 1987 hat neben den üblichen Stellenplanveränderungen u. a. folgende Ursachen:

- Im Stellenplan der Stadtgemeinde Bremen sind ab 1. Januar 1987 rd. 5 500 Stellen für Angestellte und Arbeiter bei den Kliniken mehr enthalten, weil die Kliniken ab 1. Januar 1987 verselbstständigt worden sind und als Sondervermögen geführt werden.
- Im Rahmen des Personalentwicklungsprogramms zur Finanzplanung 1984 bis 1987 (Land und Stadt) sind zum Haushalt 1987 rd. 600 Stellen gestrichen worden.
- Ab 1. Januar 1987 werden in den Stellenplänen Stellen mit geringerer als regelmäßiger Wochenstundenzahl nur noch mit dem dieser Wochenstundenzahl entsprechenden Dezimalwert ausgebracht, beispielsweise eine Stelle mit 20 Wochenstunden als 0,5 Stelle.

III. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan)

18

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 durch § 1 des Haushaltsgesetzes vom 17. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 351) in Einnahme und Ausgabe auf 4 773 847 450 DM und die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 7 097 Planstellen, 3 930 Stellen für Angestellte und 716 Stellen für Arbeiter festgestellt.

19

Gemäß § 18 Abs. 1 Halbsatz 1 LHO dürfen Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Dieser Vorschrift konnte wiederum nicht entsprochen werden. Die veranschlagte Netto-Kreditaufnahme von 816 080 390 DM überstieg die veranschlagten Brutto-Ausgaben für Investitionen von 241 512 200 DM um 574 568 190 DM. Dieser Betrag erhöht sich auf 662 829 690 DM, wenn bei den Ausgaben für Investitionen statt der Brutto-Ausgaben die um die Einnahmen für Investitionen gekürzten Netto-Ausgaben zugrunde gelegt werden.

Bei dieser Berechnung wurde nicht berücksichtigt, daß in den globalen Minderausgaben der Hst. 0995/972 10-7 auch Investitionsausgaben enthalten, jedoch nicht quantifizierbar sind. Insofern sind die Investitionsausgaben zu hoch angesetzt.

20

Nachrichtlich:

Bei zusammengefaßter Betrachtung der Haushalte des Landes und der Stadt Bremen war die veranschlagte Netto-Kreditaufnahme um 201 003 630 DM höher als die Brutto-Ausgaben für Investitionen und um 338 319 330 DM höher als die Netto-Ausgaben für Investitionen.

21

Gemäß § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 LHO ist die Veranschlagung bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen überschreitenden Neuverschuldung nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig.

Der Senat und ihm folgend der Haushaltsausschuß und die Finanzdeputation haben diese Voraussetzungen als gegeben angesehen.

IV. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

- 22 In Ausführung des Artikels 133 LV hat der Senat die vom Senator für Finanzen gemäß §§ 80 bis 83 und 85 LHO aufgestellte „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1986“ durch Mitteilung vom 10. November 1987 (Drs. 12/25) der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt und gemäß § 84 LHO erläutert.

2. Form und Gliederung

- 23 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Abs. 2 LHO). Sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne sowie die Zusammenfassung der Einzelplansummen. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Übereinstimmung zwischen der Haushaltsrechnung und den Büchern (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO)

- 24 Die in der Haushaltsrechnung 1986 und die in den Büchern der Kasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Belegung ergab die überwiegend nur stichprobenweise Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel.

4. Rechnungsmäßiges Jahresergebnis

- 25 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis für 1986 stellt sich wie folgt dar (§§ 25, 83 LHO):

a) Kassenmäßiges Jahresergebnis (Ist-Abschluß)	DM	
Ist-Einnahmen	4 914 671 213,61	
Ist-Ausgaben	4 906 344 275,79	
Unterschied zwischen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben	+	8 326 937,82
b) Unterschiede der Haushaltsreste	DM	
Ausgabereste, die aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragen worden waren	77 928 793,34	
abzüglich Vorgriffe	3 419 555,16	
	74 509 238,18	
Ausgabereste, die auf das Haushaltsjahr 1987 übertragen worden sind	94 392 210,61	
abzüglich Vorgriffe	20 695,42	
	94 371 515,19	
Mehr an Ausgaberesten	—	19 862 277,01
Einnahmereste, die aus dem Haushaltsjahr 1985 übertragen worden waren	27 333 207,33	
Einnahmereste, die auf das Haushaltsjahr 1987 übertragen worden sind	66 886 823,66	
Mehr an Einnahmeresten	+	39 553 616,33
Ergebnis der Resteunterschiede	+	16 691 339,32
c) Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (Soll-Abschluß)		
Unterschied zwischen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben	+	8 326 937,82
Zuzüglich der Resteunterschiede	+	19 691 339,32
Überschuß	+	28 018 277,14

Gemäß § 25 Abs. 2 LHO sollen Überschüsse vorrangig zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwendet oder einer Rücklage zugeführt werden. Ein danach verbleibender Überschuß ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan als Einnahme einzustellen. Alle diese Möglichkeiten bewirken, daß der gegenwärtige oder künftige Kreditbedarf verringert wird oder verringert werden kann. Der Rechnungshof hält es daher für vertretbar, daß der Überschuß in den Haushalt 1988 eingestellt worden ist, insbesondere auch deswegen, weil er durch die Bildung von Einnahmeresten entstanden ist.

5. Einnahmereste

- 26 Einnahmereste dürfen nur für Beträge gebildet werden, mit deren Eingang im nächsten Haushaltsjahr bestimmt gerechnet werden kann. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß diese Voraussetzung bei einem bei der Hst. 0980/181 01-4 „Tilgung von öffentlichen Unternehmen auf Darlehen“ gebildeten Einnahmerest in Höhe von 10 000 000 DM nicht vorlag. Auf das rechnungsmäßige Jahresergebnis bleibt diese Feststellung ohne Einfluß, weil ein damit sachlich zusammenhängender Ausgabereist in gleicher Höhe ebenfalls nicht hätte übertragen werden dürfen.

6. Ausgabereiste

- 27 Die Ausgabereiste und ihr jeweiliges Verhältnis zum Ausgabevolumen (= Anschläge zuzüglich Nachbewilligungen und übernommene Reste, abzüglich Einsparungen) betrugen in den letzten Jahren:

Jahr	Ausgabereiste am Ende des Hj.	
	TDM	%
1975	191 550	8,1
1980	187 272	5,8
1982	158 657	4,0
1983	97 896	2,3
1984	69 440	1,6
1985	77 929	1,7
1986	94 392	1,9

7. Haushaltsüberschreitungen

- 28 Der Gesamtbetrag der nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen (§ 37 Abs. 2 LHO) macht 31 619,71 DM aus. Er verteilt sich auf 20 Einzelfälle, die aus der gekürzten Haushaltsrechnung 1986 nicht ersichtlich sind und auch der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung nicht ohne weiteres entnommen werden können. In acht Fällen ist die Überschreitung geringer als 10 DM.

Die Überschreitungen betreffen übertragbare Mittel in Höhe von 20 695,50 DM und nicht übertragbare in Höhe von 10 924,21 DM.

- 29 Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1987 war der Senator für Finanzen ermächtigt, bei nicht übertragbaren Ausgabemitteln Sperren in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen zu verfügen. Von dieser Ermächtigung hat er Gebrauch gemacht, soweit nicht in Einzelfällen aufgrund besonderer Umstände von einer solchen Sperre abgesehen wurde.

Die Überschreitungen bei den übertragbaren Mitteln führten gemäß § 37 Abs. 5 LHO zu Vorgriffen.

- 30 Der Rechnungshof hat nach § 97 Abs. 2 Nr. 2 LHO auch über Abweichungen vom Haushaltsplan zu berichten, die dadurch entstehen, daß veranschlagte Minderausgaben nicht erwirtschaftet werden konnten. Für die Berichtspflicht kommen allerdings weniger die globalen Minderausgaben in Betracht, die nach Erfahrungswerten über am Jahresende verbleibende Haushaltsmittel geschätzt werden, sondern vor allem die für bestimmte Zwecke gezielt veranschlagten Minderausgaben. In diesen Fällen sind im Rahmen des Haushaltsvollzuges Maßnahmen zu treffen, um die vorgesehenen Minderausgaben auch zu erwirtschaften.

Bei der Haushaltsstelle 0995/972 10-7 „Globale Minderausgaben (Ausgleichskonzept des Senats)“ war im Hinblick auf eine beabsichtigte Restekürzung ein Betrag von 11 100 000 DM als Minderausgabe veranschlagt. Davon wurde jedoch entgegen den Erwartungen ein Betrag von 4 656 385,50 DM nicht erwirtschaftet.

8. Aufnahme von Krediten

- 31 Zur Deckung von Ausgaben durften Kredite nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes 1986 bis zur Höhe von 2 091 313 560,— DM aufgenommen werden. Dazu galt aufgrund von § 18 Abs. 3 LHO die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsgesetz 1985 in Höhe von 26 248 961,36 DM
- weiter, so daß im Haushaltsjahr 1986 Kredite zur Deckung von Ausgaben bis zum Betrag von 2 117 562 521,36 DM aufgenommen werden durften.
- Die Kreditaufnahme belief sich auf 2 102 000 000,— DM
- Die nicht ausgenutzten Ermächtigung in Höhe von 15 562 521,36 DM wurde als Einnahmerest auf das Haushaltsjahr 1987 übertragen.
- 32 Die Aufnahme zweckgebundener Kredite des Bundes, seiner Anstalten, seiner sonstigen Einrichtungen sowie zweckgebundener Kredite der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) war nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 1986 bis zur Höhe von 9 737 170 DM zulässig; diese Ermächtigung erhöhte sich nach § 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1986 um den Betrag, um den die zweckgebundenen Kredite die im Haushaltsplan bei den Obergruppen 31 (Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften), 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt) und 38 (Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen) des Gruppierungsplanes veranschlagten Einnahmen überschritten. Aufgrund dieser Ermächtigung sind Kredite in Höhe von 16 712 141,10 DM aufgenommen worden.
- 33 Zum Zwecke der Kurspflege durften nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Haushaltsgesetzes 1986 kurzfristige Kredite bis zur Höhe der angekauften bremischen Staatsanleihen aufgenommen werden. Diese Kredite waren spätestens aus Wiederverkaufserlösen zu tilgen. Aufgrund dieser Ermächtigung sind Kredite in Höhe von 66,4 Mio. DM aufgenommen worden.
- 34 Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse durften nach § 5 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1986 Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 300 Mio. DM aufgenommen werden. Der Höchstbetrag der aufgenommenen Kassenkredite betrug rd. 296 Mio. DM.

V. Allgemeine Prüfungsergebnisse

Unterrichtung des Rechnungshofs

- 35 Nach § 102 Abs. 1 LHO ist der Rechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn
1. oberste Landesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Freien Hansestadt Bremen betreffen oder sich auf deren Einnahmen und Ausgaben auswirken,
 2. den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen berührende Verwaltungseinrichtungen oder Betriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
 3. unmittelbare Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 an Unternehmen gegründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
 4. Vereinbarungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und einer Stelle außerhalb der bremischen Verwaltung oder zwischen obersten Landesbehörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln der Freien Hansestadt Bremen getroffen werden,
 5. von den obersten Landesbehörden organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

Hierdurch soll gewährleistet werden, daß der Rechnungshof von wichtigen Maßnahmen Kenntnis erhält, sie in seine Prüfungen einbeziehen und sich erforderlichenfalls dazu äußern kann.

Der Rechnungshof mußte in letzter Zeit mehrfach feststellen, daß die Unterrichtung nicht erfolgte. Insbesondere betraf dies Senatsentscheidungen i. S. von § 102 Abs. 1 Nr. 5 LHO, über die die jeweils federführende oberste Landesbehörde den Rechnungshof hätte unterrichten müssen.

Bremisches Gebührenhandbuch

- 36 Durch das Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 61) wurde das Kostenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung erheblich verändert. Das im Bremischen Gebührenhandbuch enthaltene Kostenverzeichnis, das der Verwaltung als Arbeitsgrundlage für die Erhebung von Kosten dienen soll, ist jedoch immer noch nicht aktualisiert worden. Dies hat in der gesamten Verwaltung zu Mehrarbeit geführt, da die Positionen zwischenzeitlich manuell berichtet werden mußten.

Der Rechnungshof hat den Senator für Finanzen gebeten, dafür zu sorgen, daß das Gebührenhandbuch baldmöglichst und künftig unmittelbar nach Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes berichtigt wird.

VI. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildung, Wissenschaft und Kunst

Einhaltung der Lehrverpflichtung durch die Lehrenden der Hochschulen

- 37 Der Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung untersucht, ob die Lehrenden an den Hochschulen ihrer Lehrverpflichtung nachkommen.

Die Vorschriften, nach denen zu verfahren ist, sind relativ neu; anzuwenden sind die „Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO)“ vom 18. September 1984 (Brem.GBl. S. 239) und die „Verordnung zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung der Lehrenden an den Hochschulen (LNVO)“ vom 18. September 1984 (Brem.GBl. S. 243) in der Fassung vom 27. Februar 1986 (Brem.GBl. S. 57).

Bei der Prüfung wurden in zahlreichen Fällen Mängel festgestellt. Diese waren vielfach darin begründet, daß die vorgeschriebenen Anzeige-, Beschluß- und Genehmigungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig genug in Gang gesetzt worden waren und Unklarheiten zur Berechnung besonderer Veranstaltungsarten bestanden.

Das Prüfungsverfahren zur Klärung der Einzelfälle ist noch nicht abgeschlossen. Im übrigen wurden folgende allgemeine Feststellungen getroffen:

1. Organisation des Erklärungsverfahrens

- 38 Über die im einzelnen möglichen Reduzierungsbestände und die Anrechenbarkeit von Veranstaltungen bestehen Unklarheiten. Außerdem überläßt es die gegenwärtige Verfahrenspraxis den Erklärenden, sich ohne Unterstützung der Verwaltungen der Hochschulen den Umfang ihrer Veranstaltungen selbst zusammenzustellen und die daraus resultierenden Lehrveranstaltungsstunden (LVSt) zu errechnen. Abgesehen davon, daß es dabei zu vorerst nicht nachvollziehbaren Berechnungsunterschieden und Fehlern gekommen ist, hält der Rechnungshof den dabei bewirkten Aufwand für nicht vertretbar und hat vorgeschlagen, die für die Veranstaltungsplanung (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Hochschulgesetz — BremHG —) ohnehin vorhandenen Unterlagen für das Verfahren nach der LVVO/LNVO nutzbar zu machen. Bei dieser Gelegenheit könnten die Erklärungsvordrucke überarbeitet werden; gegenwärtig bestehen noch Unklarheiten und Schwachpunkte.

Der Stand der Erörterungen läßt erwarten, daß künftig das Erklärungsverfahren erheblich vereinfacht und gleichzeitig im Gesamtergebnis der Verwaltungsaufwand in den Hochschulen vermindert werden kann. Der Rechnungshof erwartet zudem, daß durch eine einheitliche, aussagefähige und laufend aktualisierte Veranstaltungsplanung die gegenwärtigen Mängel in den Stundenplänen/Veranstaltungsverzeichnissen ausgeräumt werden können.

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß die Verantwortung der Fachbereiche bei der Überprüfung der Erklärungen nicht eindeutig geregelt ist.

Die bisherige Praxis ist uneinheitlich. Zum Teil wird davon ausgegangen, daß die Fachbereiche nur Kenntnis nehmende Stelle, nicht aber prüfungsbefugt sind. Die Mehrzahl aller Fachbereiche hat jedoch die Beteiligung an dem Verfahren (§ 2 Satz 2 LVVO) als Auftrag zur Kontrolle der Erklärungen aufgefaßt.

Die Diskussion über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Fachbereiche sowie deren Umfang ist noch nicht abgeschlossen.

2. Befreiung für Betreuungstätigkeiten nach § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LVVO

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 LVVO kann an Fachhochschulen die Betreuung einer Diplomarbeit, Studienarbeit oder einer anderen Studienabschlußarbeit und die Praxisbetreuung bei geisteswissenschaftlichen Fächern mit 0,33 und bei naturwissenschaftlichen und technischen Fächern einmal je Arbeit eines Studenten mit bis zu 0,5 LVSt auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden; die Befreiung für ein Semester darf zwei LVSt nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 Satz 3 LVVO).

Die sich aus § 6 Abs. 3 Satz 2 LVVO ergebenden Befreiungen von Lehrverpflichtungen stellten bei den Fachhochschulen den größten Einzelposten aller Reduzierungen von der Lehrverpflichtung dar. Während für alle übrigen Befreiungen ein Anzeige- und Genehmigungsverfahren besteht, ist dies für Betreuungstätigkeiten nicht der Fall. Die hierfür in die Erklärungen übertragenen Reduzierungen entziehen sich zudem jeglicher Kontrolle.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen zu regeln, daß künftig in geeigneter Weise die Berechnung der Befreiungen nach § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LVVO darzustellen und innerhalb der Hochschule ggf. gesondert zu prüfen ist. Dabei sollte auch geklärt werden, wie

- die Aufteilung zwischen Referenten/Korreferenten erfolgen soll,
- gemeinsame Arbeiten mehrerer Studenten zu berechnen sind.

Nach dem Ergebnis der Prüfung war insoweit nicht immer einheitlich verfahren worden.

3. Anrechnungsfaktoren gemäß § 3 LVVO

Eine Reihe von Lehrveranstaltungsarten sind in Anlage 1 der LVVO im einzelnen beschrieben; sie sind nach § 3 Abs. 3 LVVO voll auf die Lehrverpflichtung anzurechnen (Faktor 1). Daneben gibt es Lehrveranstaltungen mit einem höheren oder geringeren Faktor als 1, dessen Festlegung im einzelnen zum Teil jedoch von Beschlüssen der Fachbereichsräte und der Genehmigung des Rektors abhängig ist.

Die Prüfung hat ergeben, daß für diesen Bereich der Nachweis der Berechtigung des Ansatzes höherer Faktoren oder überhaupt von anrechenbaren Veranstaltungen in zahlreichen Fällen nicht vorlag. Zudem wurden — vornehmlich bei der Universität — sehr viele unterschiedliche Darstellungen solcher Veranstaltungen festgestellt, die durch mehrere Lehrende unter Beteiligung weiterer Personen (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiter) durchgeführt worden sind.

Festgestellte eindeutige Berechnungsfehler werden im Prüfungsverfahren gegenüber den einzelnen Hochschulen weiter verfolgt; zum Teil sind sie aber auch bereits bereinigt worden.

4. Freistellungen für Forschung

Von der Möglichkeit, für die Wahrnehmung von Forschungsarbeiten Freistellungen von der Regellehrverpflichtung zu erwirken, ist sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht worden. Während bei der Universität Freistellungen gemäß § 29 Abs. 2 BremHG (Forschungssemester) oder durch Beurlaubung vorherrschten, sind bei den Fachhochschulen überwiegend Freistellungen nach den Bestimmungen der LVVO in Anspruch genommen worden.

Nach § 29 Abs. 2 BremHG kann der Rektor im Benehmen mit dem Fachbereich Professoren in angemessenen Zeitabständen für die Dauer eines Semesters ganz oder bis zur Dauer von zwei Semestern teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen. Nähere Bestimmungen über die sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen und das Verfahren kann der Senat durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß für einen derart bedeutsamen Bereich eine Verordnung hätte erlassen werden sollen. Allerdings besteht für den Bereich der Universität eine 1974 beschlossene (und 1985 mit Einverständnis des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst novellierte) Regelung des Akademischen Senats, die zwar zu einer einheitlichen Freistellungspraxis geführt hat, jedoch in entscheidenden Punkten (Zeitabstand, Berücksichtigung von Beurlaubungen) von den Regelungen anderer Länder und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates abweicht.

Für den Fachhochschulbereich hat es im Prüfungszeitraum keine vergleichbare Regelung gegeben; der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hatte lediglich in einem Schreiben von 1981 darauf verwiesen, daß die Gewährung eines Forschungssemesters einen Antrag mit einer umfassenden Darstellung des Vorhabens sowie nach Beendigung desselben einen Bericht über das Ergebnis erfordere. Diesen Vorgaben ist nach den Prüfungsfeststellungen jedoch nur in Einzelfällen entsprochen worden.

Mitte 1986 hat der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst Schritte zur Einführung einer der Universität vergleichbaren Freistellungspraxis auch bei den Fachhochschulen eingeleitet. Nach den dem Rechnungshof vorliegenden Unterlagen führten diese Bemühungen bislang nur bei der Hochschule Bremen zum Erfolg.

Das Fehlen einer auf den Fachhochschulbereich bezogenen grundsätzlichen Regelung zur Anwendung des § 29 Abs. 2 BremHG hat nach den Prüfungsfeststellungen dazu geführt, daß diese Vorschrift in den ersten zwei Jahren nach Erlaß der LVVO/LNVO in bestimmten Bereichen oder Einzelfällen extensiv ausgelegt worden ist. Es wurden auch Fälle festgestellt, in denen unzulässigerweise offenbar nur deswegen eine Entscheidung nach § 29 Abs. 2 BremHG getroffen wurde, weil eine sachlich zutreffende Reduzierung der Lehrverpflichtung nach § 6 Abs. 3 LVVO wegen der darin vorgesehenen Obergrenze zu einer geringeren Befreiung geführt hätte.

Die Erörterungen zum Inhalt der bisherigen Regelungen und zur Frage des Erlasses einer Verordnung durch den Senat sind noch nicht abgeschlossen. Die Universität hat in einer ersten Stellungnahme die Auffassung vertreten, es bedürfe keiner staatlichen Regelung, weil sie das Verfahren von einer ehemals eher turnusmäßigen Gewährung von Freistellungen inzwischen auf eine gezielte Förderung besonderer Forschungsvorhaben umgestellt habe. Der Rechnungshof hatte bei der Prüfung diese Neuorientierung jedoch noch nicht feststellen können.

44

Auch die LVVO sieht mehrere Möglichkeiten zur Reduzierung der Regellehrverpflichtung für Forschungsvorhaben vor. Nach den Prüfungsfeststellungen waren die zum Teil erforderlichen Genehmigungen (§ 6 Abs. 3 und 5 LVVO) in zahlreichen Fällen nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt, im Fachhochschulbereich war mehrfach nicht einmal der Rektor eingeschaltet worden.

Im Verlauf der Prüfung war nicht zu ermitteln, durch welche Kriterien sich die einzelnen Möglichkeiten über die Befreiung für Forschungsvorhaben nach der LVVO unterscheiden. Für den Fachhochschulbereich, wo bei Befreiungen für Forschung einschließlich sonstiger Reduzierungen nach § 6 Abs. 3 LVVO bestimmte Obergrenzen nicht überschritten werden sollen, ist diese Frage jedoch von besonderer Bedeutung. Der Rechnungshof hat dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst daher eine Klarstellung empfohlen.

5. Erfüllung der Lehrverpflichtung in Zweijahreszeiträumen

45

Die in den §§ 4, 5 LVVO festgelegten Regellehrverpflichtungen von 4 bis 26 LVSt beziehen sich auf ein Semester und sind regelmäßig in diesem Zeitraum zu erfüllen. Nach § 2 Abs. 3 und 4 LVVO kann die Lehrverpflichtung aber auch im Durchschnitt zweier aufeinander folgender Studienjahre abgeleistet werden.

Über die Auslegung dieser Bestimmungen bestanden zunächst unterschiedliche Meinungen. Inzwischen ist mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst Einigkeit darüber erzielt worden, daß der Ausgleich der Abweichungen von der Regellehrverpflichtung den Fachbereichen im Rahmen ihrer Lehrangebotsplanung überlassen bleibt. Die individuellen Abweichungen sollen ohne aufwendige Überwachung der Ausgleichszeiträume, jedoch nur bis zu einer begrenzten Höhe, fortgeschrieben werden.

B a u w e s e n

0270/760 „Baumaßnahmen für die Universität“

Einsatz von Generalunternehmern

- 46 Für die Ausführung von Universitätsneubauten wurden in letzter Zeit, abweichend von dem bisherigen Verfahren, wiederholt Bauaufträge an Generalunternehmer zu Pauschalpreisen erteilt, obgleich die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren.

Nach § 4 Nr. 3 VOB/A sind Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezweige in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezweigen getrennt zu vergeben. Nur aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen können mehrere Fachlose zusammen, d. h. bis hin zur „schlüsselfertigen Ausführung durch einen Generalunternehmer“, vergeben werden.

Zur Vergabe für eine Pauschalsumme wird nach § 5 Nr. 1 b) VOB/A vorausgesetzt, daß Ausführungsart und Umfang genau bestimmt sind und mit Änderungen bei der Bauausführung nicht zu rechnen ist.

- 47 Die Begründungen des Hochbauamtes zur Einschaltung von Generalunternehmern, z. B. die erwarteten Sondervorschläge von Firmen für die Konstruktion des hallenartigen Bautyps und erwartete besonders kostengünstige Nebenangebote infolge „optimierter Integration des technischen Ausbaus mit dem Rohbau“ konnten den Rechnungshof nicht überzeugen, sie wurden auch durch die Auswertung der eingeholten Angebote nicht bestätigt.

Die Vergabe von Bauleistungen zu Pauschalpreisen hätte nach den bisherigen Erfahrungen im Hochschulbau von vornherein ausgeschlossen werden müssen; auch bei den jetzt geprüften Baumaßnahmen wurden in erheblichem Umfang Änderungen und Ergänzungen der Vertragsleistungen vorgenommen.

Der Rechnungshof konnte auch nicht feststellen, daß der den Verträgen zugrunde liegende Ausführungsumfang genau bestimmt worden war. Die Mengenansätze in den Vertragsunterlagen wurden nur in einem Einzelfall durch Massenberechnungen belegt. Danach sind finanzielle Nachteile infolge unzutreffender Mengenansätze nicht auszuschließen.

Nach alledem vertritt der Rechnungshof im Gegensatz zu dem Bauamt die Auffassung, daß die erteilten Aufträge an Generalunternehmer zu Pauschalpreisen weder wirtschaftlich noch technisch zu rechtfertigen sind.

- 48 Nach Ansicht des Rechnungshofs wird durch einen Generalunternehmereinsatz einer Vielzahl kleiner und mittlerer Firmen die Möglichkeit genommen, unmittelbar öffentliche Aufträge zu erhalten, und damit zugleich der Wettbewerb eingeschränkt. Auch entstehen bei einem unnötigen Generalunternehmereinsatz vermeidbare Kosten. Von anderen Stellen angestellte Vergleiche ergaben, daß die Baukosten bei Vergabe an Generalunternehmer 15 bis 25 % höher lagen als bei Fachlosvergabe.

Die Entscheidung zum Einsatz von Generalunternehmern wird deshalb nur in ganz besonderen Einzelfällen zu verantworten sein.

J u g e n d u n d S o z i a l e s

0401 „Allgemeine Bewilligungen für Soziales“

Aufwendungen nach dem Landespflegegeldgesetz

- 49 Nach der amtlichen Begründung (Drs. 8/345) des Bremischen Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Schwerstbehinderte (Landespflegegeldgesetz — LPG —) von 1972, neu gefaßt 1984 (Brem.GBl. S. 111), soll Blinden und anderen vergleichbar schwer Behinderten „in Erkenntnis der Erschwernisse ihrer Lebenssituation ohne Rücksicht auf Einkommen oder Vermögen zu mehr Chancengleichheit beim Leben in der Gesellschaft“ verholfen werden. Das Landespflegegeld hat keinen Entschädigungscharakter, sondern es soll Mehraufwendungen für die geistige und körperliche Betreuung Blinder und Schwerstbehinderter pauschal abdecken.

Zahlungen nach anderen Rechtsvorschriften sind auf das Landespflegegeld anzurechnen, das für Volljährige monatlich von 358 DM im Jahre 1972 auf 750 DM im Jahre 1984 gestiegen ist und seitdem unverändert blieb.

Mit der Durchführung des LPG sind die Städte Bremen und Bremerhaven betraut; die Aufwendungen für das Pflegegeld trägt das Land Bremen. In der Stadt Bremen ist seit dem 1. April 1987 das Amt für Soziale Dienste zuständig, und zwar nicht nur für die stadtbremischen Berechtigten mit häuslicher Versorgung, sondern auch für alle nach dem LPG berechtigten Personen, die in Heimen untergebracht sind. Für diesen Personenkreis sind die Aufwendungen in den Städten Bremen und Bremerhaven von anfangs jährlich rd. 4,26 Mio. DM auf rd. 17,74 Mio. DM in 1987 angewachsen. Bei Vorlage des Gesetzentwurfs wurde eine Jahresausgabe von rd. 2,85 Mio. DM erwartet. In der Stadt Bremen stiegen die zu bearbeitenden Fälle von rd. 700 auf rd. 1 800.

50

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsstellen 0401/681 90-6 (Heimfälle) und 3411/681 90-3 (ambulante Fälle Bremen). Sie erfaßte etwa 6 % der in Bremen bearbeiteten Vorgänge. Dabei haben sich vor allem folgende Beanstandungen ergeben:

- Vor Erteilung eines Bescheides über die Zahlung von Landespflegegeld und insbesondere bei Kenntnis von Änderungen maßgeblicher Tatsachen hat das Amt gemäß der Verwaltungsanweisung zum LPG Untersuchungen über die Bedürfnislage des Antragstellers und die Möglichkeit einer bestimmungsgemäßen Verwendung des Pflegegeldes vorzunehmen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs fanden hinsichtlich des Bedarfs Nachfragen oft gar nicht, sehr verspätet — z. B. in einem Fall erst nach sechs Jahren — oder nicht mit dem erforderlichen Nachdruck statt.

Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Möglichkeit zur Kürzung des vollen Pflegegeldes bei eingeschränkter Verwendungsmöglichkeit untersucht wurde, obwohl die Verwaltungsanweisung zu § 8 LPG eine Verminderung des Pflegegeldes vorschreibt, wenn der Lebensbedarf eines alterssiechen oder schwer geistig behinderten Heimpfleglings durch die Leistungen eines Heimes befriedigt wird. In mehreren Fällen wurde festgestellt, daß trotz gutachterlicher Bestätigung Landespflegegeld in voller Höhe gewährt wurde. Vier inzwischen abgeschlossene Fälle ergaben vorschriftswidrig geleistete Zahlungen in Höhe von 46 500 DM. Das Amt wurde aufgefordert, die Fallakten zu überprüfen und nicht bestimmungsgemäße Zahlungen einzustellen.

- Nach der Verwaltungsanweisung zu § 6 LPG sind ärztliche Gutachten nur dann einzuholen, wenn aus den vom Antragsteller vorzulegenden Bescheinigungen Art und Ausmaß der Behinderung nicht zweifelsfrei ersichtlich sind. Dennoch wurden z. B. in Fällen eindeutig nachgewiesener Blindheit unnötigerweise Gutachten auf Kosten des Amtes eingeholt. Andererseits wurde nach Kuraufenthalten oder mehrjährigen Zahlungsunterbrechungen auf notwendige Nachuntersuchungen verzichtet. Das Amt wurde um künftige Beachtung gebeten.
- Weil jährlich für zwei Fachärzte erhebliche Gutachterkosten und Reiseauslagen (1986 über 55 000 DM) entstehen, wurde das Amt gebeten, darum bemüht zu sein, durch Einschaltung von Amtsärzten die Kosten zu mindern.
- Einige Pflegegeldempfänger nehmen auch noch den ebenfalls einkommens- und vermögensunabhängigen Sonderfahrdienst für Schwerstbehinderte in Anspruch, obwohl behinderungsbedingter Mehraufwand für die Benutzung von Verkehrsmitteln durch das Pflegegeld abgedeckt wird. Das Amt wurde um Mitteilung gebeten, wie künftig eine Doppelförderung auszuschließen ist.

Aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen hat der Rechnungshof im übrigen eindringlich gefordert, bei der Bearbeitung der Pflegegeldangelegenheiten künftig sorgfältiger und mit dem erforderlichen Nachdruck zu verfahren. In dem Zusammenhang wurde auch erneut auf die Notwendigkeit einer wirksamen Innenprüfung hingewiesen.

Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Gesundheit und Sport

0532 „Staatliches Veterinäramt Bremen“

Gebühren für amtstierärztliche Tätigkeiten

- 51 Die Amtstierärzte sind befugt, die Gebühren für ihre Tätigkeiten selbst anzunehmen. Der von der Verwaltung nach der monatlichen Abrechnung ermittelte Gesamtbetrag dieser Gebühreneinnahmen wird den Bediensteten in Rechnung gestellt und ist sofort fällig. Einige Tierärzte haben jedoch die vereinnahmten Gebühren wiederholt später, häufig erst nach einem Monat ab Rechnungserteilung abgeliefert.

Mit Rücksicht auf die Höhe der abzuführenden Gebühren (es handelte sich teilweise um Beträge von mehreren Tausend DM) hielt der Rechnungshof es für erforderlich, daß diese nicht erst nach der monatlichen Abrechnung, sondern dann abzuliefern sind, sobald ein bestimmter von der Verwaltung festzusetzender Betrag erreicht ist.

Dieser Forderung wurde entsprochen. In den Ermächtigungen zur Annahme von Zahlungsmitteln außerhalb von Kassenräumen wurde angeordnet, die eingenommenen Gebühren monatlich abzuführen bzw. sofort, wenn ein Betrag von 800 DM erreicht ist.

- 52 Außerdem wurde festgestellt, daß der den Amtstierärzten als Auslagenersatz gewährte 25%ige Anteil an den Gebühren unabhängig von der Abführung der Einnahmen an die Landeshauptkasse ausgezahlt wurde. Dieses geschah in zwei Fällen immer vor Ablieferung, zum Teil sogar über einen Monat vorher.

Dieses Verfahren ist unzulässig. Der Rechnungshof forderte daher, den Anteil für die Amtstierärzte erst nach der Gebührenablieferung zu zahlen.

Das Staatliche Veterinäramt Bremen hat dazu erklärt, daß jetzt die Zahlung an die Tierärzte erst nach Mitteilung der LHK über den Gebühreneingang geleistet wird.

Finanzen

0970 „Steuern“

1. Steueraufkommen

- 53 Im Jahre 1987 ist das Steueraufkommen des Landes, ohne Einnahmen aus dem Finanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, von rd. 1,730 Mrd. DM in 1986 auf rd. 1,801 Mrd. DM und damit um rd. 4,10 v. H. gestiegen. In demselben Zeitraum liegt die Summe der Steuereinnahmen der anderen Bundesländer einschließlich Berlin (West) um 3,98 v. H. über dem Ist 1986. Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie sich die Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen aus den wichtigsten Steuerarten im einzelnen entwickelt haben:

Haushalts-jahr	Lohn-steuer ¹⁾	Veranl. Einkommen-steuer	Körperschaft-steuer ²⁾	Umsatz-steuer ³⁾	Kraftfahrzeug-steuer	Vermögen-steuer
Beträge in Mio. DM						
1983	645,5	195,6	156,8	364,5	72,7	65,2
1984	661,8	194,1	147,1	402,5	77,1	52,1
1985	719,8	194,2	204,5	390,0	74,4	47,9
1986	713,7	164,2	183,7	375,8	91,0	53,8
1987	766,6	161,0	200,9	384,8	84,3	67,0

¹⁾ Landesanteil nach Zerlegung

²⁾ Landesanteil einschließlich Körperschaftzerlegungsanteile

³⁾ einschließlich der Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich und des Landesanteils an der Einfuhrumsatzsteuer

2. Steuerrückstände

54

Die Rückstände bei den Besitz- und Verkehrsteuern (Gemeinschafts-, Bundes- und Landessteuern) haben sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	Kassensoll TDM	Gesamtrückstände		von den Gesamtrückständen sind		
		TDM	Anteil v. H.	gestundet TDM	ausgesetzt TDM	echte Rückstände TDM
30.11.81	3 829 924	322 669	8,42	28 055	64 393	230 221
30.11.85	4 333 752	396 757	9,16	26 321	69 817	300 619
30.11.86	4 014 088	404 308	10,07	24 879	85 474	293 955
30.11.87	4 076 060	335 438	8,22	18 188	86 984	230 266

Trotz eines leichten Anstiegs des Kassensolls (Summe des Bestands der Steuerrückstände zu Beginn des Zeitraums und der bei den Finanzkassen in den folgenden zwölf Monaten erfolgten Sollstellungen von Steuern) haben sich die Rückstände um 68,87 Mio. DM verringert und betragen nunmehr rd. 8,2 v. H. des Kassensolls. Demgegenüber liegt die durchschnittliche Rückstandsquote bei den Gesamtrückständen im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) bei rd. 5,3 v. H. Trotz der merklichen Verringerung der Rückstände hat Bremen nach wie vor die zweithöchste Rückstandsquote (nach dem Saarland).

55

3. Erlasse aus Billigkeitsgründen und Niederschlagungen enthält die nachfolgende Übersicht:

Stichtag	vom Kassensoll wurden	
	erlassen TDM	niedergeschlagen TDM
30. November 1981	645	13 515
30. November 1985	328	66 097
30. November 1986	448	93 770
30. November 1987	950	103 491

Die Niederschlagungen, also der vorläufige verwaltungsinterne Verzicht auf Einziehung mangels Erfolgsaussicht oder wegen zu hoher Kosten, sind um 9,721 Mio. DM oder um rd. 10,4 v. H. weiter angestiegen. Auf das Kassensoll bezogen betrug am 30. November 1987 in Bremen der Anteil der niedergeschlagenen Steuern 2,53 v. H. (30. November 1986: 2,33 v. H.). Damit lag Bremen im Ländervergleich weiter an der Spitze. Die durchschnittliche Quote im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) ergab 0,97 v. H. (am 30. November 1986: 1,02 v. H.). Der Grund für die hohe Niederschlagsquote in Bremen ist in Tz. 57 des Berichts 1987 genannt worden.

Die Erlasse aus Billigkeitsgründen sind um 0,502 Mio. DM auf 0,950 Mio. DM angestiegen. Das bedeutet eine Erhöhung um rd. 112 v. H. Bremen liegt mit einem Anteil von 0,02 v. H. des Kassensolls noch innerhalb des Bundesdurchschnitts.

4. Steuerfallzahlen

56

Nachfolgend sind die Fallzahlen bei den wichtigsten Steuerarten an mehreren Stichtagen dargestellt:

Steuerart	01. 01. 1976	01. 01. 1986	01. 01. 1987	01. 01. 1988
Einkommensteuer	107 100	143 095	149 004	152 497
Feststellungen	9 400	12 354	12 445	12 312
Körperschaftsteuer	2 900	5 667	5 938	6 103
Gewerbesteuer	26 557	21 744	20 866	19 475
Umsatzsteuer	27 500	30 284	30 682	30 709
Lohnsteuer- jahresausgleich	161 813	94 307	92 586	82 181
LSt-Ermäßigungsantr.	24 510	44 867	47 970	46 058

Die Steuerfallzahlen bei der arbeitsintensiven Einkommen- und Körperschaftsteuer haben auch in 1987 zugenommen, während sie bei den gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen leicht zurückgegangen sind. Die Rückläufigkeit der Fallzahlen bei der Gewerbesteuer hat sich 1987 fortgesetzt; dagegen ist die Anzahl der Umsatzsteuerfälle nahezu konstant geblieben. Die Zahl der Anträge auf Lohnsteuer-Jahresausgleich hat sich wiederum verringert. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß aufgrund einer Gesetzesänderung die Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich bis zum Ablauf des auf das Ausgleichsjahr (hier: 1986) folgenden zweiten Kalenderjahres (hier: 1988) verlängert worden ist, so daß die auf den 1. Januar 1988 ermittelten Fallzahlen noch um die innerhalb der verlängerten Antragsfrist eingehenden Anträge zu korrigieren sein werden. Ein Rückgang ist auch bei den Lohnsteuer-Ermäßigungsanträgen zu verzeichnen.

5. Stand der Veranlagung

- 57 Der Stand der Veranlagung jeweils 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat sich in den letzten Jahren bei der Einkommensteuer wie folgt entwickelt:

Stichtag	Veranlagungszeitraum	Zahl der Fälle	veranlagt	in v. H.
31. März 1977	1975	107 054	88 116	82,3
31. März 1986	1984	144 179	120 644	83,7
31. März 1987	1985	148 874	125 703	84,4
31. März 1988	1986	150 521	125 341	83,3

Danach hat sich der Veranlagungsstand geringfügig verschlechtert.

6. Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide

- 58 Die Anzahl der Einsprüche gegen Steuerbescheide sowie die Anzahl der zum Jahresende jeweils unerledigten Einsprüche hat sich wie folgt entwickelt:

Kalenderjahr	1976	1985	1986	1987
Zugänge im Kalenderjahr	10 200	19 038	21 568	21 160
Erledigungen im Kalenderjahr	9 479	16 257	18 622	22 189
nicht erledigt zum 31. Dezember	6 165	17 393	20 339	19 310

7. Organisation und Automation

- 59 Im Laufe des Jahres 1987 wurde das Besteuerungsverfahren in den Finanzämtern Bremen-Ost und Bremen-West gemäß den bundeseinheitlichen Grundsätzen zur Neuorganisation der Finanzämter (GNOFA) umgestellt. Ziel der Neuorganisation ist u. a., durch Einteilung der Steuerfälle in Fallgruppen die Intensität der Prüfung der Fälle entsprechend ihrer steuerlichen Bedeutung stärker zu gewichten. Die Umstellung der Finanzämter Bremen-Nord und Bremerhaven steht bevor.
- 60 Beim Automationseinsatz in der Steuerverwaltung sind die folgenden Neuentwicklungen hervorzuheben:
- Umstellung des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens (Anfang 1986) und des Lohnsteuer-Anmeldungsverfahrens (Anfang 1987) auf das automatisierte Verfahren,
 - Einführung eines neuen Dateneingabesystems für das Steuerfestsetzungsverfahren, das u. a. die direkte Eingabe von Besteuerungsdaten durch den Bearbeiter des Steuerfalles ermöglicht,
 - Einführung eines Festsetzungsspeichers für die ab 1. Februar 1988 bearbeiteten Fälle mit der Möglichkeit, grundsätzlich alle Eingabedaten sowie die wesentlichen Ergebniswerte zu speichern. Diese Änderung wird u. a. zu einer schnelleren Bearbeitung bei der Durchführung von Änderungen und Berichtigungen von Steuerfestsetzungen führen.

Es wird erwartet, daß diese Maßnahmen die Arbeitslage in der Steuerverwaltung positiv beeinflussen werden.

8. Einzelfeststellungen

61

Der Rechnungshof hat im Rahmen von örtlichen Erhebungen bei einem Finanzamt festgestellt, daß die Bearbeitung der besonders bedeutsamen Steuerfälle — hierbei handelt es sich um Fälle mit einem Steuer-Jahressoll von mehr als 100 000 DM — häufig fehlerhaft war. Die festgestellten Fehler beruhten im wesentlichen auf

- einer nicht lückenlosen Aufklärung der — zumeist komplexen — steuerlich relevanten Sachverhalte und
- der unzutreffenden Anwendung der Steuerrechtsnormen und der zu ihrer Durchführung ergangenen Verwaltungsanweisungen.

In einem Fall führte die aufgrund der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs durchgeführte Berichtigung des Steuerbescheids zu Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von rd. 107 000 DM. In mehreren Fällen besteht jedoch keine rechtliche Möglichkeit mehr, die fehlerhaften Steuerfestsetzungen zu korrigieren, so daß endgültige Steuerausfälle eingetreten sind. Soweit die festgestellten Bearbeitungsfehler in die Zukunft wirkende Dauersachverhalte betreffen, werden sich aber Steuermehreinnahmen bei den noch durchzuführenden Steuerfestsetzungen späterer Veranlagungszeiträume ergeben.

Im einzelnen wird bemerkt:

Abgabe der Steuererklärungen

62

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß bei der Gewährung von Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen zu großzügig verfahren wird. Zahlreiche Steuererklärungen sind z. T. erst erhebliche Zeit nach Ablauf der durch bundeseinheitliche Ländererlasse im Wege von allgemeinen Fristverlängerungen gewährten Zusatzfristen eingereicht worden. Das nach einer Fristüberschreitung einzuleitende Erinnerungsverfahren wird vielfach nicht zeitnah betrieben. Zudem wird von der Möglichkeit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei nicht entschuldbarer verspäteter Abgabe der Steuererklärungen nicht in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht. Häufig führten die späteren Steuerfestsetzungen zu nicht unerheblichen Steuernachzahlungen.

Arbeitsrückstände im Veranlagungsbereich

63

In einigen Veranlagungsstellen bestehen größere Arbeitsrückstände, insbesondere bei den Veranlagungsfällen früherer Jahre und bei der Auswertung von Mitteilungen anderer Finanzämter über Beteiligungen an Gesellschaften oder anderen Gemeinschaften. So wurde in einem Prüfungsfall festgestellt, daß mit der Auswertung von Mitteilungen über Gewinn- und Verlustanteile eines Steuerpflichtigen an mehreren Personengesellschaften erst begonnen worden ist, nachdem bereits für mehrere Jahre die Festsetzungsverjährungsfrist abgelaufen war. Dadurch sind für insgesamt vier Veranlagungszeiträume Mehrgewinne von rd. 340 000 DM bei der Einkommensteuer un versteuert geblieben; die endgültigen Steuermindereinnahmen betragen insgesamt rd. 135 000 DM.

Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgebieten der Finanzämter

64

Die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgebieten eines Finanzamts und denen verschiedener Finanzämter kann verbessert werden. Mängel in der Zusammenarbeit wurden auf den folgenden Gebieten festgestellt:

- Überhöhte Schätzung von Besteuerungsgrundlagen ohne Verwertung zeitnaher Erkenntnisse der Vollstreckungsstelle mit der Folge, daß uneinbringliche Steuerrückstände entstehen oder weiter anwachsen,
- unterbliebene Mitteilungen der Veranlagungsstellen über steuerlich relevante Sachverhalte an die Bewertungsstelle für Zwecke der Überprüfung der Einheitswerte des Grundvermögens, wie z. B. Gebäudeherstellungskosten, nachträgliche Herstellungskosten, Modernisierungs- und Renovierungskosten mit vergleichsweise hohem finanziellen Aufwand,
- mangelnder Informationsfluß zwischen den Veranlagungsstellen und der Außenprüfung. Die Aufnahme von Steuerfällen in die Betriebsprüfungspläne und die entsprechende Durchführung dieser Betriebsprüfungen werden nicht konsequent überwacht,

- mangelnder Informationsaustausch in Fällen, in denen für die Besteuerung von Gesellschaften (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft) und beteiligten Gesellschaftern unterschiedliche Veranlagungsstellen (Einzelbezirk, Gesellschaftsbezirk, GmbH-Bezirk) zuständig sind oder durch eine spätere Änderung der Unternehmensform zuständig werden.

Abgrenzung zwischen Einkünfteerzielungsabsicht und Liebhaberei

65

Werden aus einer Einkunftsquelle über einen längeren Zeitraum nur Verluste erzielt, so ist ein steuerlicher Ausgleich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsquellen auszuschließen, wenn die fehlende Einkünfteerzielungsabsicht auf persönlichen, steuerlich nicht zu berücksichtigenden Motiven beruht (Liebhaberei). Die Frage der steuerlich unbeachtlichen Liebhaberei kann sich sowohl im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit als auch bei der Nutzung von Vermögen, z. B. im Rahmen der Vermietung und Verpachtung, stellen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wird die Abgrenzung zur Liebhaberei nicht immer zutreffend vorgenommen. In einem Fall hatte das Finanzamt hohe Verluste aus einem in einem Wochenend- und Freizeitgebiet gelegenen Grundstück steuerlich anerkannt, obgleich sich aus den Steuerakten Anhaltspunkte für eine fehlende Einkünfteerzielungsabsicht wegen persönlicher Motive ergaben. In einem anderen Fall hatte ein Rentner mit einem gesicherten Alterseinkommen für vier Monate einen Barbetrieb übernommen. Ohne die Hintergründe für die kurzfristige Übernahme des Barbetriebs aufzuklären, hat das Finanzamt den erklärten Verlust steuerlich anerkannt.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

66

Bei der Ermittlung von steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, wurden folgende Mängel festgestellt:

- Unvollständige oder nicht hinreichend intensive Überprüfung der Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen,
- unterlassene Aufklärung der Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken oder von anderem hochwertigem Vermögen,
- fehlende Nachfragen zur Herkunft der Eigenmittel bei der Finanzierung von Grundstückskäufen und anderen Investitionen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

67

Eine verhältnismäßig große Anzahl von Beanstandungen hat der Rechnungshof bei den Einkommensteuerfällen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung treffen müssen. Fehlerquellen treten in den folgenden Fallbereichen besonders häufig auf:

1. Steuerliche Behandlung der z. T. eigengenutzten Zweifamilienhäuser. Es wird nicht immer ausreichend geprüft, ob
 - hinsichtlich der nicht selbstgenutzten Räumlichkeiten die steuerlichen Begriffsmerkmale einer Wohnung vorliegen,
 - das Mietverhältnis für die zweite Wohnung ernsthaft vereinbart und auch tatsächlich durchgeführt worden ist,
 - bei einer vergleichsweise geringen Miete eine teilweise unentgeltliche Überlassung der Wohnung an den Wohnungsinhaber vorliegt.
2. Unterlassene oder unzureichende Anpassung des Mietwerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus an die Mietpreisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt.
3. Fehlerhafte Ermittlung der Einkünfte in Fällen der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung durch den Eigentümer an einen nahen Angehörigen oder an eine andere Person (Anwendung der Grundsätze des sogenannten Nießbraucherlasses).
4. Bei größeren Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem Gebäude ist die Abgrenzung zwischen sofort abziehbarem Erhaltungsaufwand und zu verteilendem Herstellungsaufwand nicht immer zutreffend vorgenommen worden.

5. Bei Beteiligungen an sogenannten Bauherrenmodellen — hierbei handelt es sich um mit Steuerersparnissen finanzierte Kapitalanlagen auf dem Immobilien-sektor — sind in einigen Fällen die Besteuerungsgrundlagen nicht gründlich genug überprüft worden.

Durchführung von Betriebsprüfungen

68

Nach bundeseinheitlichen Verwaltungsregelungen sollen bei Großbetrieben lückenlos Betriebsprüfungen durchgeführt werden. Dieses Ziel ist in mehreren prüfungsbedürftigen Fällen nicht erreicht worden, obgleich die für die Einordnung als Großbetrieb festgelegten Abgrenzungsmerkmale (Umsatz und Gewinn) z. T. deutlich überschritten worden waren. In einigen Fällen sind bis zu fünf Veranlagungszeiträume ungeprüft geblieben.

Nach § 194 Abs. 2 der Abgabenordnung sind im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einer Personengesellschaft auch die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter dieser Personengesellschaft mitzuprüfen, wenn dies zweckmäßig ist. Die Anordnung von Prüfungsmaßnahmen bei den Gesellschaften stellt eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung dar.

Die Betriebsprüfung hat in mehreren Fällen auf die Einbeziehung der steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter auch dann verzichtet, wenn nach Sachlage eine Prüfung angebracht gewesen wäre.

Insbesondere sollten die Möglichkeiten der Prüfung des nichtbetrieblichen Bereichs der Gesellschafter intensiver als bisher genutzt werden

- bei Familien-Personengesellschaften, bei denen eine enge Verflechtung zwischen dem betrieblichen Bereich der Gesellschaft und dem außerbetrieblichen Bereich der Gesellschafter erkennbar ist und
- in Fällen, in denen im Hinblick auf eine spätere Betriebsprüfung aus arbeitsökonomischen Gründen im Rahmen eines laufenden Veranlagungsverfahrens beim Gesellschafter eine abschließende Prüfung von außerbetrieblichen Sachverhalten nicht durchgeführt worden ist.

Besteuerung von ausländischen Einkünften und ausländischem Vermögen

69

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Überprüfung der Steuerfälle Bearbeitungsfehler bei der steuerlichen Beurteilung von Auslandssachverhalten in unterschiedlicher Anzahl und von unterschiedlichem Gewicht festgestellt.

Das Erkennen und die Lösung der zum Teil schwierigen Rechtsfragen bei Auslandssachverhalten erfordern vom Bearbeiter in der Regel umfangreiche Spezialkenntnisse im internationalen Steuerrecht, die häufig nicht vorhanden sind und die auch nicht immer erwartet werden können. Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, den Sachgebietsleiter/Sachbearbeiter für Außensteuerrecht in verstärktem Umfang in die Bearbeitung von Auslandssteuerfällen einzuschalten, wenn

- schwierige und in ihrer steuerlichen Auswirkung bedeutsame Auslandssachverhalte zu beurteilen sind und
- in einem Steuerfall erstmalig eine Bestimmung aus einem Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden ist.

Vermögensteuer/Einheitsbewertung des Betriebsvermögens

70

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß bei den Vermögensteuerfällen nicht genügend darauf geachtet wurde, daß Neuveranlagungen zur Vermögensteuer durchgeführt werden, wenn gegenüber dem Stichtag der letzten Vermögensteuer-Veranlagung die hierfür gesetzlich festgelegten Wertgrenzen überschritten worden sind oder sich die Voraussetzungen für die Gewährung der persönlichen Freibeträge geändert haben. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Wertfortschreibungen des Einheitswertes des Betriebsvermögens. Der Rechnungshof hat eine Verbesserung der bisherigen Verfahrensweise gefordert.

9. Schlußbemerkung

71

Die Prüfungsmitteilung über das Ergebnis der bei dem geprüften Finanzamt durchgeführten örtlichen Erhebungen ist der Oberfinanzdirektion Bremen am 22. April 1988 mit einer Frist zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 30. September 1988 übersandt worden. Die Erörterungen mit der Finanzverwaltung sind mithin noch nicht abgeschlossen. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sollen nach Verlautbarungen aus der Finanzverwaltung im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den Finanzämtern vorab erörtert werden.

- 72 Das Finanzamt hat im übrigen bereits während der örtlichen Erhebungen damit begonnen, die aufgrund der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs notwendigen Maßnahmen zur Realisierung der Steueransprüche durchzuführen, soweit dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

0972 „Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden“

Zuweisungen und Kostenerstattungen

- 73 Nach § 3 des Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (FZG) in der Fassung vom 24. November 1978 (Brem.GBl. S. 239) ist für die Schlüssel- und Ausgleichszuweisung das Verhältnis der Bevölkerungszahlen am 1. Januar des dem Ausgleichsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres maßgebend. Die Prüfung ergab, daß für die Zuweisungen des Jahres 1986 statt dessen die Bevölkerungszahlen des Ausgleichsjahres zugrunde gelegt wurden. Dadurch erhielt die Stadtgemeinde Bremen bei der Schlüsselzuweisung 225 972,98 DM zuviel, die Stadtgemeinde Bremerhaven bei der Schlüsselzuweisung diesen Betrag und bei der Ausgleichszuweisung 667 821,41 DM zu wenig. Die erforderlichen Berichtigungen wurden im Haushaltsjahr 1987 vorgenommen.
- 74 Aufgrund der Aufgabenverteilung im Lande Bremen ist die Finanzierung des Ausbaues und der Unterhaltung der Häfen eine Landesaufgabe. Der Zuschußbedarf der Gemeinden für die Häfen wird sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich zu 100 % durch Landeszuweisungen gedeckt. Bemessungsgrundlage sind bei den konsumtiven Mitteln die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushalts der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1985 vom 17. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 347) wurden die ursprünglich veranschlagten Einnahmen um 8 670 000 DM gekürzt. Der Zuschußbedarf der Stadtgemeinde Bremen erhöhte sich entsprechend. Der Betrag wurde aber im Haushaltsjahr 1986 weder veranschlagt noch gezahlt. Die Stadtgemeinde erhielt also eine um den genannten Betrag zu geringe Zuweisung. Der Ausgleich ist im Anschlag der „Kostenerstattung für Häfen“ im Haushaltsplan 1988 berücksichtigt worden.

0980 „Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen“

Erhebung von Bürgerschaftsentgelten

- 75 Nach Nr. 5.1.1 der Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften (Brem.ABl. 1982 S. 175) ist für die Bearbeitung eines Antrages ein Entgelt zu entrichten. Aufgrund der Beanstandung des Rechnungshofs wurde in einem Fall das seit 1983 bisher nicht angeforderte Antragsentgelt in Höhe von 10 000 DM nacherhoben; es ist inzwischen eingegangen.

Verwaltung von Forderungen aus Bürgschaftsinanspruchnahmen

- 76 Aufgrund einer Kapitaldienstgarantie zugunsten einer Gesellschaft wurde das Land in den Jahren 1984 bis 1986 mit insgesamt 5 843 500 DM vorläufig in Anspruch genommen. Die endgültige Höhe der Inanspruchnahme sollte sich nachträglich aus einer jährlich vorzulegenden geprüften Liquiditätsrechnung der Gesellschaft ergeben. Die Art der Abrechnung war bereits für das Jahr 1984 strittig, so daß nur ein Teil der Forderung Bremens in 1985, ein weiterer Teil in 1986 vereinnahmt wurde. Nach einem Schreiben der Gesellschaft sollte ein von ihr errechneter Betrag in Höhe von 74 050,71 DM am 2. September 1986 überwiesen worden sein, war aber nicht in den Büchern der Landeshauptkasse ausgewiesen. Wie sich nachträglich herausstellte, war der Betrag einer Gesellschaft, die vom Land beherrscht wird, fälschlicherweise zugegangen und wurde erst ein Jahr und vier Monate später an Bremen weitergeleitet.
- Aufgrund der Beanstandung des Rechnungshofs wurde zwischenzeitlich aus den Liquiditätsübersichten die restliche Rückzahlungsverpflichtung mit 236 726,98 DM ermittelt. Der Restbetrag in Höhe von 162 676,27 DM ist eingegangen.
- 77 Dem Land stehen außerdem Ansprüche zu, wenn und soweit bestimmte Aufwendungen für die Gesellschaft einen dafür kalkulierten Betrag von 5,8 Mio. DM nicht erreichen. Über den Verbrauch des Betrages sollte ein Bericht erstellt werden. Dieser Bericht ist noch nicht vorgelegt worden, obwohl die Maßnahme bereits 1984 abgeschlossen wurde.
- 78 Durch doppelte Verrechnung von Ansprüchen aus Rückbürgschafts- und Zuwendungsverhältnissen mit einer Gesellschaft wurde versehentlich ein Betrag von 62 287,93 DM zweimal gezahlt. Aufgrund der Beanstandung des Rechnungshofs wurde der Betrag von der Gesellschaft zurückgefordert; er ist eingegangen.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweis

79

Der Vermögensnachweis zum 31. Dezember 1986 entspricht im wesentlichen dem vorjährigen Nachweis.

Bei der Prüfung wurden in den Positionen 3 a) und 3 e) Forderungen und in Position 6 e) Verpflichtungen festgestellt, deren Existenz zweifelhaft ist. Außerdem fehlen Angaben über ein Treuhandvermögen, das von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwaltet wird. Der Senator für Finanzen wurde um Klärung der tatsächlichen Verhältnisse gebeten. Er teilte mit, daß trotz mehrfacher Anmahnungen die Gesellschaft bisher keine Unterlagen zur Verfügung gestellt habe, auch nicht ein bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Auftrag gegebenes Gutachten zu den angesprochenen Sachverhalten. Dem Rechnungshof wurde inzwischen von der Gesellschaft der Entwurf dieses Gutachtens zugeleitet; er geht daher davon aus, daß der Senator für Finanzen demnächst imstande sein wird, Aussagen zu den zweifelhaften bzw. fehlenden Positionen des Vermögensnachweises zu machen.

2. Bürgschaften und Garantien

80

Die in § 8 Abs. 1 bis 3 Haushaltsgesetz 1986 festgesetzten Höchstbeträge für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen wurden nicht überschritten.

81

Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am 31. Dezember 1985

2 040 733 440,92 DM

Im Haushaltsjahr 1986 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau

die Zugänge 19 877 600,— DM

die Abgänge 27 813 890,65 DM — 7 936 290,65 DM

b) bei den Bürgschaften zur Förderung der Schifffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaus

die Zugänge 39 565 000,— DM

die Abgänge 55 963 946,84 DM — 16 398 946,84 DM

c) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge 638 723 100,— DM

die Abgänge 440 957 474,43 DM + 197 765 625,57 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1986

2 214 163 829,— DM

Der Gesamtstand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den Wohnungsbau 1 072 653 956,37 DM

Bürgschaften zur Förderung der Schifffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaus 317 233 253,54 DM

Bürgschaften für Wirtschaftskredite 824 276 619,09 DM

Im Haushaltsjahr 1986 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften

(Hst. 0980/111 33-4) 5 524 385,27 DM

(Hst. 0981/111 44-3) 310 368,29 DM 5 834 753,56 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahmen aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)

(Hst. 0980/141 10-1) 6 404 553,02 DM

(Hst. 0980/146 10-3) 1 051 242,94 DM

(Hst. 0981/141 10-5) 1 714 600,11 DM 9 170 396,07 DM

Im Haushaltsjahr 1986 wurden verausgabt:

Inanspruchnahme aus Gewährleistungen

(Hst. 0980/871 01-0) 61 535 550,20 DM *)

(Hst. 0981/871 01-4) 206 593,55 DM 61 742 143,75 DM

*) Die tatsächliche Inanspruchnahme betrug 56 135 550,20 DM. Der Unterschiedsbetrag von 5,4 Mio. DM beruht auf einem Buchungsfehler, der im Jahre 1987 berichtigt worden ist.

VIII. Sonderprüfungen

Überwachung des Staatsschuldbuches

- 82 Gemäß § 1 Abs. 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1) obliegt dem Rechnungshof die Überwachung des vom Senator für Finanzen zu führenden Staatsschuldbuches. Der Rechnungshof nahm eine örtliche Überprüfung des Staatsschuldbuches für das Haushaltsjahr 1986 vor.

IX. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

1. Allgemeines

- 83 Der Rechnungshof hat die Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, anhand der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen überwacht und geprüft.

84 2. Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen am 31. Dezember 1986

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen DM	%	Gewinn- ausschüttung für Gj. 1985, im Hj. 1986 eingegangen (einschl. Kapital- ertragsteuer) DM
Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven, Bremerhaven	500 000,—	100	—,—
Fähren Bremen—Stedingen GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—
Ausbildungswerkstatt Bremen GmbH, Bremen	50 000,—	100	—,—
Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	50 000,—	100	—,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	20 000,— ¹⁾
Bremer Toto und Lotto GmbH, Bremen	17 000,—	33,3	800,—
Weserfähre GmbH, Bremerhaven	538 000,—	13,45	—,—
Institut für den wissenschaftlichen Film, Gemeinnützige GmbH, Göttingen	10 000,—	10	—,—
Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH, Grünwald	20 000,—	9,1	—,—
VVG Versorgungsschiff			
Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Bremen	69 900,—	6,99	—,—
Hochschul-Informationssystem GmbH, Hannover	4 000,—	6,06	—,—
Gesellschaft für Information und Dokumentation mbH (GID), Frankfurt/M.	2 000,—	3,23	—,—
Nordwest-Kanal GmbH, Hannover i. L.	800,—	2,66	—,—
Fachinformationszentrum Energie, Physik, Mathematik GmbH, Karlsruhe	2 000,—	2,6	—,—
Vereinigte Gemeinnützige Bau- und Siedlungs- genossenschaft „Hansestadt Bremisches Amt“ Bremerhaven-Wesermünde e.G., Bremerhaven	15 000,—	1,36	600,—
GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH, Hamburg	1 000,—	1,25	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	128 250,—	0,48	5 130,—
Deutsche Messe- und Ausstellungs AG, Hannover	310 000,—	0,41	—,—
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/M.	4 000 000,—	0,4	—,—
Bremerland Molkerei e.G., Bremen	10 500,—	0,06	—,—
Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden	50 000,—	0,02	3 000,—
Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/M.	75 000,—	0,01	2 500,—
Oldenburger Herdbuch-Genossenschaft, Zucht- und Absatzgenossenschaft e.G., Oldenburg	500,—	0,01	—,—
Münchener Hypothekenbank e.G., München	100,—	0	8,—

¹⁾ Dividende für das Gj. 1983; die Dividende für das Gj. 1984 von 35 000,— DM und für das Gj. 1985 von 45 000,— DM sind im Hj. 1987 eingegangen.

3. Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen Bremens

- 85 Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist unmittelbar an insgesamt 43 privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen und mittelbar an weiteren rd. 130 Unternehmen beteiligt. Nach Ansicht des Rechnungshofs sind die bisherigen Darstellungen der Beteiligungen in den Vermögensnachweisen des Senators für Finanzen unzureichend, weil daraus der tatsächliche Umfang und die wirtschaftliche Bedeutung der Betätigung Bremens bei öffentlichen Unternehmen nicht ersichtlich sind.

Der Rechnungshof hat deshalb erstmalig eine Übersicht erstellt (siehe Anlage), in der alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen Bremens dargestellt sind.

- 86 Um die Information für die Bürgerschaft zu verbessern, hat der Rechnungshof gegenüber dem Senator für Finanzen angeregt, demnächst derartige Übersichten den Haushaltsplänen und den Vermögensnachweisen beizufügen. In einem zweiten Schritt sollten die Haushaltspläne durch Übersichten ergänzt werden, aus denen die Finanzierung der einzelnen Unternehmen aus den Haushalten des Landes und der Stadt Bremen ersichtlich ist. Die Bürgerschaft könnte mit Hilfe dieser Übersichten deutlicher als bisher erkennen, welche Verbindungen zwischen den Haushalten und den Unternehmen bestehen.

- 87 Schließlich empfahl der Rechnungshof die regelmäßige Herausgabe von Beteiligungsberichten, die insbesondere über die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, Aufgabenbereiche, Aufgabenerfüllung sowie über Strukturfragen und Entwicklungen der bremischen Unternehmensbeteiligungen informieren.

X. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Studentenschaft der Universität Bremen

- 88 Der Rechnungshof hatte über Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften schon mehrmals berichtet, zuletzt in seinem Bericht 1986 unter Tz. 100 über die beabsichtigte, wegen fehlender prüfungsfähiger Unterlagen bis Ende Mai 1986 aber nicht durchführbare Prüfung der Studentenschaft der Universität Bremen für das Haushaltsjahr vom 1. April 1984 bis 31. März 1985 (Sommersemester 1984, Wintersemester 1984/1985). Dabei war die Verfahrensweise der Studentenschaft hinsichtlich der Erstellung der Rechnung, die u. a. Voraussetzung für die interne Rechnungsprüfung und Entlastung ist, gerügt worden.

Die mittlerweile durchgeführte Prüfung der Studentenschaft der Universität Bremen hat erneut gezeigt, daß sowohl das Bremische Hochschulgesetz als auch die „Richtlinien für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaften der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen“ und damit auch die für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der LHO nicht ausreichend beachtet wurden; insbesondere konnten trotz mehrerer Erinnerungen bis zum Prüfungsabschluß keine ausreichenden Unterlagen über den Abschluß der Wirtschaftsführung (Aufstellung der Rechnung, Prüfung und Entlastung, Zustimmung des Rektors) vorgelegt werden. Eine ordnungsgemäße Buchführung ist offenbar auch jetzt noch nicht gewährleistet.

In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof daher auch die unzureichende Ausübung der Aufsichtsrechte und -pflichten des Rektors der Universität Bremen (§§ 45 Abs. 11 und 47 Abs. 2, 4 und 5 BremHG) bemängelt, weil dieser nicht regelmäßig schriftlich die Haushaltspläne, Prüfungsberichte und Entlastungsbeschlüsse von der Studentenschaft angefordert hatte.

Der Rektor hat darauf hingewiesen, daß mehrfach mündliche Anforderungen erfolgt seien. Zumeist seien jedoch die vorgelegten Unterlagen unvollständig, teilweise fehlerhaft und nicht den Richtlinien entsprechend gewesen. Auch habe die kontinuierliche Bearbeitung der AStA-Angelegenheiten unter dem längeren Ausfall des zuständigen Sachbearbeiters gelitten. Schließlich hat der Rektor hervorgehoben, daß seine Durchsetzungsmöglichkeiten sehr begrenzt seien, zumal dann, wenn die vorgelegten Unterlagen für ausgeglichene Rechnungsabschlüsse sprechen.

- 89 Um für die Zukunft eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erleichtern, hat der Rechnungshof dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst Vorschläge zur Überarbeitung der Richtlinien unterbreitet. Der Senator hat inzwischen einen Entwurf einer Neufassung der Richtlinien den Hochschulen und ASten zur Stellungnahme zugeleitet.
- 90 Der Rechnungshof hat darüber hinaus angeregt, die verwaltungstechnischen Ausgaben bei der Buch- und Belegführung sowie der Rechnungslegung auf die dem AStA zugewiesene Verwaltungskraft zu übertragen. Die Universität unterstützt diesen Vorschlag, der Senator will seine Durchführbarkeit prüfen.

Bremen, den 26. Juli 1988

**Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen**

Quantmeyer
Rothe

Elias
Jacobs

ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGUNGEN DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Stand: Dezember 1986

FREIE HANSESTADT
BREHEN
Stadt

FREIE HANSESTADT
BREHEN

Anlage

